

Stadt Nittenau



Gebührensatzung zur Satzung für die Benutzung des städtischen Freizeit- und Erholungsbad

Auf Grund von Art. 23, 24 Abs.1 Nr. 1, Nr. 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) und Art. 1, 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-I), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt die Stadt Nittenau folgende

Satzung

Hinweis: Im Folgenden wird aus Vereinfachungsgründen als geschlechtsneutrale Bezeichnung die männliche Form verwendet.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Nittenau erhebt für die Benutzung des Freizeit- und Erholungsbades Gebühren nach dieser Satzung. In diesen Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühren erfolgt durch den Kauf von Eintrittskarten. Ausgegeben werden:
 - a) Einzelkarten
 - b) Zehnerkarten
 - c) Familienkarten
 - d) Saisonkarten
 - e) Ferien-Spar-Karten
- (3) Die Gebühr für verlorene oder nicht in Anspruch genommene Eintrittskarten wird nicht erstattet. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen.
- (4) Bei der Schließung des Freizeit- und Erholungsbades aufgrund
 - a) unvorhergesehener Störungen oder technischer Defekte, die den Badebetrieb negativ beeinflussen oder nicht ermöglichen,
 - b) schlechtem Wetter,
 - c) höherer Gewaltwerden die Eintrittsgebühren nicht erstattet.

- (5) Bei tageweiser Einschränkungen des Badebetriebes aufgrund besonderer Veranstaltungen für Vereine, Schulen oder im sonstigen öffentlichen Interesse erfolgt keine Erstattung oder Ermäßigung der Eintrittsgebühren.
- (6) Bei Sonderveranstaltungen oder separater Nutzung kann eine abweichende Gebührenregelung getroffen werden.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer des Freizeit- und Erholungsbades. Die Gebührenschuld entsteht bei Betreten der Einrichtung und ist sofort zur Zahlung fällig.

§ 3

Geltungsdauer der Eintrittskarten

- (1) Karten für den Tages- und Abendtarif gelten nur zum einmaligen Eintritt am Tag des Kaufes. Beim Verlassen des Freizeit- und Erholungsbades erlischt ihre Gültigkeit.
- (2) Zehnerkarten sind Geldwertkarten und haben eine Geltungszeit von zwei Badesaisonen. Mit dieser Karte erhält man einen Rabatt von 20 % auf Einzeltageskarten.
- (3) Die Ferien-Spar-Karte gilt ab dem ersten Ferientag der bayerischen Sommerferien bis Saisonende. Sie berechtigen zu einem einmaligen Eintritt pro Tag und sind nicht auf andere Personen übertragbar. Eine Übertragung auf nachfolgende Jahre ist nicht möglich.
- (4) Saisonkarten gelten nur während der Badesaison im Kalenderjahr der Einlösung und sind nicht auf andere Personen übertragbar. Sie berechtigen zu einem einmaligen Eintritt am Tag. Eine Übertragung auf nachfolgende Jahre ist nicht möglich.

§ 4

Gebührenermäßigung

- (1) Gegen Vorlage der entsprechenden Ausweise zahlen
 - a) Schüler,
 - b) Studenten,
 - c) Senioren ab Vollendung des 65. Lebensjahres,
 - d) Freiwilligen-Dienstleistende,
 - e) Inhaber der Bayerischen Ehrenamtskarte,

- f) Inhaber des SAD-Passes,
 - g) schwerbehinderte Personen ab 50% GdB,
- die Gebühr für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Eine doppelte Ermäßigung ist ausgeschlossen (z. B. Schüler mit Bayerischer Ehrenamtskarte).
- (2) Gäste des Campingplatzes Nittenau zahlen die Gebühr für Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
- (3) Freien Eintritt haben
- a) Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr in Begleitung eines Erziehungsberechtigten,
 - b) alle Schulklassen der örtlichen Schulen incl. Begleitpersonen,
 - c) Begleitpersonen von schwerbehinderten Personen mit Merkzeichen H oder B im Ausweis,
 - d) Begleitpersonen von Jugendgruppen aus Öffentlichen Einrichtungen und örtlichen Vereinen
 - e) Aktive Mitglieder der örtlichen Wasserwacht, die Aufsichtsdienst leisten. Die Namen dieser Personen müssen vor Beginn der Badesaison der Stadt gemeldet werden. Zum Aufsichtsdienst dürfen nur Personen eingeteilt werden, die Rettungsdienst leisten können.

§ 5 Höhe der Gebühren

Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

1. Tagestarif (ab Öffnung)	Gebühr
a) Erwachsene	4,00 €
b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	2,50 €
c) Familienkarte (Eltern oder Alleinerziehende mit eigenen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	10,00 €
d) Jugendgruppen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, ab 10 Personen, pro Person)	2,00 €
e) Schulklassen nichtörtlicher Schulen (pro Person)	1,50 €
<hr/>	
2. Abendtarif (ab 17.00 Uhr)	Gebühr
a) Erwachsene	2,50 €
b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	1,50 €
c) Familienkarte (Eltern oder Alleinerziehende mit eigenen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	5,00 €

3. Zehnerkarten	Gebühr
a) Erwachsene	32,00 €
b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	20,00 €
4. Ferien-Spar-Karte	Gebühr
a) Erwachsene	32,00 €
b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	18,00 €
c) Familienkarte (Eltern oder Alleinerziehende mit eigenen Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	50,00 €
5. Saisonkarte	Gebühr
a) Erwachsene	90,00 €
b) Kinder und Jugendliche vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	50,00 €
c) Familienkarte (Eltern oder Alleinerziehende mit Kindern bis zum vollendeten 18. Lebensjahr)	130,00 €

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Das Pfand für ein verschließbares Garderobenfach beträgt 2,00 €.
- (2) Bei Verlust eines Garderobenschlüssels wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 € erhoben.
- (3) Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt je nach Reinigungsaufwand erhoben. Pro angefangener Viertelstunde werden 15,00 € berechnet. Das Reinigungsentgelt ist sofort an der Kasse zu entrichten.
- (4) Pfand für Chips/Schlüsselanhänger als Eintrittsnachweis für eine Saison-, Ferien-Spar- oder Familienkarte beträgt 5,00 €.
- (5) Sport- und Schwimmkursveranstaltungen
 - a) Nutzung des Sprungbeckens 20,00 €/Stunde
 - b) Nutzung des Schwimmbeckens 4,00 €/ je Bahn und Stunde

§ 7 Kontrollen

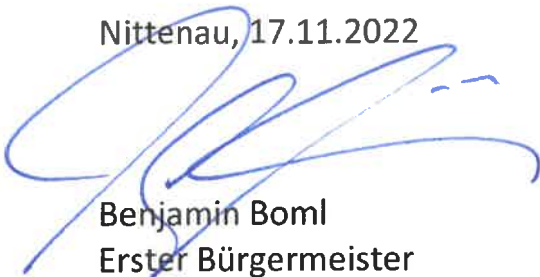
- (1) Eintrittskarten und Ausweise für ermäßigten Eintritt sind auf Verlangen dem Personal vorzuzeigen.

- (2) Bei unerlaubtem Zutritt zu den Badeanlagen ist ein erhöhtes Badeentgelt von 40,00 € zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.
(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung des städtischen Freizeit- und Erholungsbades vom 30. April 2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 20. März 2019, außer Kraft.

Stadt Nittenau
Nittenau, 17.11.2022



Benjamin Boml
Erster Bürgermeister

